

Anlagereglement

REVOR Sammelstiftung

Gültig ab 1. Februar 2026
Ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2024



Inhalt

1.	Grundsätze	3
2.	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
3.	Aufgaben und Kompetenzen	4
4.	Überwachung und Berichterstattung	9
5.	Governance	10
6.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	11
7.	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	13
8.	Schlussbestimmungen	13
	Anhang 1 REVOR Invest	14
	Anhang 2 REVOR Konto	20
	Anhang 3 REVOR Fonds	20
	Anhang 4 Allgemeine Regelungen	21

1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m + n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der REVOR Sammelstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG sowie Art. 50 Abs. 3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2).

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-I) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung der Stiftung, REVOR Invest bzw. eines Vorsorgewerks prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und gegebenenfalls mit dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf interne Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

1.1. Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens werden nach Möglichkeit ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt.

1.1.1. Grundsatz

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Stiftung ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.

1.1.2. Verantwortlichkeit in der Vermögensanlage

Es können ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen werden («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).

Zudem sollen die Vermögensverwalter nach Möglichkeit die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen¹» anwenden («Negativ Screening»). Vorzugsweise haben die Vermögensverwalter auch Mitgliedschaften bei Organisationen im Bereich der Nachhaltigkeit, wie z.B. bei Swiss Sustainable Finance, oder unterzeichnen Erklärungen, wie z.B. die «Principles of Responsible Investing» (PRI²).

1.1.3. Verantwortlichkeit als Aktionärin/Engagement

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte, unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Vermögensanlage, in der Schweiz wahr. Bei den Kollektivanlagen kann die Stimmrechtsausübung auch im Ausland durch die Fondsleitung erfolgen.

Weiter kann die Stiftung oder deren Vermögensverwalter als Teil von Investorengruppen den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen führen, beispielsweise die Unternehmen zu Good Governance verpflichten und für ökologische und soziale Verantwortung sensibilisieren (Engagement).

Die Anlagekommission überprüft periodisch die Bestrebungen der Stiftung sowie die aktuellen Entwicklungen bezüglich nachhaltiger Vermögensanlage.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fließenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Die Anlagestrategie wird vom Stiftungsrat periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1, 2 und 3 dargestellt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 4, Ziffer 1) bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 1, Ziffer 2.3).

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anhängen 1, 2 und 3 enthalten sind.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden vier Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission mit externem Anlageexperten
- Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke REVOR Fonds
- Geschäftsführer der Stiftung (mit Vermögensverwaltern)

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Kapitel 4 dieses Anlagereglements.

¹ <https://www.svvk-asir.ch>

² <https://www.unpri.org/pri/what-are-the-principles-for-responsible-investment>

3.1. Stiftungsrat

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats im Bereich der Vermögensanlagen umfassen:

3.1.1. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat:

- genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- überprüft periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

3.1.2. Umsetzung

Der Stiftungsrat:

- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlagekommission, eine Vorsorgekommission, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian) sowie an interne und externe Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2). Falls keine Anlagekommission eingesetzt wird, übernimmt der Stiftungsrat die Aufgaben der Anlagekommission.
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 71a BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2) der Stiftung. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht.
- entscheidet über die Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll und regelt deren Tätigkeit mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien.
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften.
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).
- kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
- hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, die dem FinfraG/der FinfaV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten fest.
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.

3.1.3. Allgemein

Der Stiftungsrat:

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven.

- entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
- ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission und den unabhängigen externen Anlageexperten.

3.2. Anlagekommission

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission umfassen:

3.2.1. Anlagestrategie

Die Anlagekommission:

- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur von REVOR Invest gemäss Anhang 1 verantwortlich.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie von REVOR Invest gemäss Anhang 1 und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

3.2.2. Umsetzung

Die Anlagekommission:

- bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
- entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6 und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1).
- schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor.
- Bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik bei den Liegenschaften.
- überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- kontrolliert die Umsetzung der aktiven taktischen Steuerung gemäss Anhang 1, Ziffer 1.4 durch den Geschäftsführer.
- überwacht den vom Geschäftsführer erstellten Liquiditäts- und Anlageplan.

3.2.3. Allgemein

Die Anlagekommission:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

3.3. Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke REVOR Fonds

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission umfassen:

3.3.1. Anlagestrategie

Die Vorsorgekommission:

beantragt unter Berücksichtigung der Grundsätze und Vorgaben gemäss Anhang 3 beim Stiftungsrat die Anlagestrategie. Diese ist insbesondere abhängig von der finanziellen Lage des Vorsorgewerkes und ist periodisch zu überprüfen.

3.3.2. Umsetzung

Die Vorsorgekommission:

- ist verantwortlich für die Realisierung der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie.

3.3.3. Allgemein

Die Vorsorgekommission:

- stellt sicher, dass die Versicherten mindestens einmal pro Jahr über die finanzielle Lage des Vorsorgewerkes, gestützt auf die durch die Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Unterlagen informiert werden.

3.4. Geschäftsführer

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers im Bereich der Vermögensanlagen umfassen:

3.4.1. Anlagestrategie

Der Geschäftsführer:

- stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit der Anlagekommission eingehalten werden.
- informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

3.4.2. Umsetzung

Der Geschäftsführer:

- ist im Rahmen der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter und informiert die Anlagekommission über die Umsetzung.
- beschafft liquide Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 1, Ziffern 2.4 und 2.5 verantwortlich und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.
- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfaG/FinfaV zuständig und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.
- überwacht den Anlageerfolg der von den Vorsorgekommissionen eingesetzten Anlagestiftungen gemäss Anhang 3, sowie deren Umsetzung.

3.4.3. Allgemein

Der Geschäftsführer:

- ist beratendes Mitglied in der Anlagekommission.
- bereitet die Sitzungen der Anlagekommission vor.
- ist Ansprechpartner für die Vermögensverwalter.

3.5. Unabhängiger, externer Anlageexperte

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
- unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
- unterstützt den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- unterstützt die Anlagekommission und den Geschäftsführer bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
- ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter.
- überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
- steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- kann sich bei Bedarf jederzeit an den Stiftungsratspräsidenten wenden.
- überprüft periodisch das Anlagereglement hinsichtlich allfälliger Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.

3.6. Vermögensverwalter (extern und/oder intern)

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-I BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllen.

Die Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichten der Anlagekommission, den Vorsorgekommissionen und dem Geschäftsführer periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission, den Vorsorgekommissionen und dem Geschäftsführer.

4. Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	REHOR Invest Vermögensverwalter	Anlagekommission, Anlageexperte	- Vermögensausweise - Investment Report - o Performance - o Vermögensstruktur - o Strukturanalysen etc. - Compliance-Report
Monatlich	Anlageexperte	Anlagekommission	Factsheet Marktentwicklung und Rendite: - Marktkommentar - Performance auf Stufe Gesamtvermögen
Monatlich	REHOR Fonds Vermögensverwalter	Anlagekommission	- Vermögensausweise
Quartalsweise	REHOR Invest Vermögensverwalter	Anlagekommission, Anlageexperte	- Kommentar über bedeutende Ereignisse in der Organisation, bei den Investitionsprozessen oder den verantwortlichen Personen für das Mandat - Bericht über die Anlagetätigkeit inkl. getätigter Transaktionen - Bestätigung, dass die Anlagerichtlinien vollumfänglich eingehalten werden. - Erklärung der Abweichung der Portfoliorendite von der Benchmark („Performance Attribution“).
Halbjährlich	REHOR Invest Anlageexperte	Anlagekommission	Investment Controlling Report: - Einhaltung der Kategorienlimiten gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2 - Einhaltung Strategiebandbreiten - Beurteilung Performance & Risiko - Vergleich der Performance mit anderen Vorsorgeeinrichtungen und Portfoliomanagern - Handlungsempfehlungen
Jährlich	REHOR Invest Anlagekommission	Stiftungsrat	Information über - die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr. - das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
Jährlich	Geschäftsführer im Auftrag des Stiftungsrats	Destinatäre	Information über - die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr. - das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.

5. Governance

5.1. Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

5.2. Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich der Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

5.3. Anforderung an die Vermögensverwalter

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“ verpflichtet. Nur Vermögensverwalter, die die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2 erfüllen, dürfen mit der Anlage des Kapitals beauftragt werden.

5.4. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

5.6. Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 71a und Art. 71b BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen (Art. 71a BVG)

Die Stiftung nimmt an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland an einer Börse kotiert sind (Art. 732 OR) und von denen sie Aktien hält, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten angekündigten Traktanden („Anträge“) wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 71a Abs. 1 lit. a BVG, Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 733 und Art. 689c OR).
- stimmt sie über die zwingenden statutarischen Bestimmungen nach Art. 626 Abs. 2 OR ab (Art. 71a Abs. 1 lit. b BVG), namentlich
 - über die Anzahl der erlaubten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen sowie die maximale Dauer bzw. Kündigungsfristen der Vergütungsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats und
 - die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses sowie
 - die Modalitäten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 626 Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und über einen allfälligen statutarisch vorgesehenen Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung ab (Art. 71a Abs. 1 lit. c BVG sowie Art. 735 bis Art. 735d OR).

6.2. Zuständigkeiten (Art. 71a Abs. 4 BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 6.1.). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Geschäftsführer ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet der Anlagekommission regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann dem Geschäftsführer übertragen werden, der im Bedarfsfall die Anlagekommission konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

6.3. Grundsätze und Leitlinien (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 71a Abs. 2 bis Abs. 4 BVG)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

Auf Anfrage hin gibt die Stiftung Informationen über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin ab (Art. 86b Abs. 2 BVG).

6.4. Berichterstattung und Offenlegung (Art. 71b und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich in einem zusammenfassenden Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden (Art. 71b Abs. 1 und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG), wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann.

Zu diesem Zweck informiert ihn die Anlagekommission regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 71a Abs. 1 BVG (vgl. Ziffer 6.1).

Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und im Bericht detailliert offen zu legen (Art. 71b Abs. 2 BVG).

6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

6.6. Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG) sowie der Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) von Mitgliedern der Gremien oder Mitarbeitern der Stiftung, welche willentlich begangen wird, ist strafbar (Art. 76 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 BVG).

7. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

Da die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte den Schwellenwert nach Art. 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht erreicht, gilt die Stiftung als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).³ Der Geschäftsführer überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nicht überschritten wird.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 04.12.2025 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 01.02.2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 01.01.2024.

Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

³ Massgebend ist gem. Art. 99 Abs. 1 FinfraG die über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition. Der Schwellenwert beträgt gem. Art. 88 Abs. 2 FinfraV CHF 8 Mrd.

Anhang 1 REVOR Invest

1. Strategische Vermögensstruktur

1.1. Langfrist-Strategie

REVOR Invest	Strategie			Limiten gemäss BVV 2
	Neutral = Benchmark	Taktische Bandbreite		
		Min.	Max.	
Liquidität	1%	0%	15%	
Obligationen CHF	33%	25%	41%	
Obligationen FW (hedged)	8%	5%	11%	
Aktien Schweiz	7%	5%	9%	50%
Aktien Welt (hedged)	25%	20%	30%	
Aktien Welt Small Cap	4%	3%	5%	
Aktien Emerging Markets	4%	3%	5%	
Immobilien Schweiz indirekt	18%	15%	21%	30%
Immobilien Schweiz Direktanlagen	0%	0%	5%	
Gold	0%	0%	5%	15%
Total	100%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	8%	6%	15%	30%

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Investitionen in Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis e BVV 2 zugeordnet werden können (= andere Alternative Anlagen) sind bis zu maximal 3% des Vermögens zulässig.

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55 oder 57 Abs 2-3 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

1.2. Bandbreiten der Anlagestrategie

Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, gemäss der unter Ziffer 1.1 dargestellten Tabelle eine Bandbreite festgelegt.

Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens halbjährlich überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 1.4 angepasst.

1.3. Strategische Benchmark

Anlagekategorien	Benchmarks
Liquidität	FTSE Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF	SBI Total AAA-BBB
Obligationen FW (hedged)	Bloomberg Global Aggregate hedged in CHF TR
Aktien Schweiz	SPI TR
Aktien Welt (hedged)	MSCI World ex CH hedged in CHF net
Aktien Welt Small Cap	MSCI World Small Cap ex CH net
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets net
Immobilien Schweiz indirekt	SXI Real Estate Funds Broad TR / KGAST
Immobilien Schweiz Direktanlagen	KGAST
Gold	Gold Spot \$/oz*

* je nach Umsetzung der Vermögensverwalter mit oder ohne Währungsabsicherung

1.4. Taktische Steuerung

Auf Stufe der Vermögensverwaltungsmandate kann eine «aktive» oder «passive» taktische Steuerung verfolgt werden.

Abweichungen zur Anlagestrategie sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden.

Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

2. Anlagerichtlinien

2.1. Grundsätze

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).

Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen. Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.

Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2.2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.

Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.

Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

2.3. Derivate

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikt verboten.

Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrats gemäss Anhang 1, Ziffer 2 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.

Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.

- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

2.4. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen ist nicht zulässig.

Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

2.5. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Pensionsgeschäfte bei Direktanlagen sind nicht zulässig.

Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

2.6. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (gemäss Ziffer 1.1)

2.6.1. Liquidität

Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.

- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.
- Der Einsatz von Derivaten ist nicht zulässig.

Zulässig sind Investitionen in Geldmarktfonds mit einer Mindestanforderung an das Rating der enthaltenen Geldmarktanlagen von P-3. Zulässig sind SNB Bills.

2.6.2. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).

- Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, beispielsweise bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
- Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Direktanlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig. Innerhalb von Kollektivanlagen dürfen Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen im Umfang von maximal 5% gehalten werden.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

2.6.3. Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) investiert werden.

- Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, beispielsweise bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
- Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe aller Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating von unter Baa3 darf 15% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements nicht überschreiten.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Direktanlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig. Innerhalb von Kollektivanlagen dürfen Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen im Umfang von maximal 5% gehalten werden.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

2.6.4. Aktien Schweiz

Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Branchen) zu achten.

2.6.5. Aktien Welt (hedged) / Aktien Welt Small Cap/ Aktien Emerging Markets

Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.

Ergänzend können max. 20% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden, die in den Ländern des Vergleichsindex kotiert sind.

Anlagen in Aktien Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

Aktien Small Cap / Aktien Emerging Markets: Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Aktien Welt (hedged): Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 80% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

2.6.6. Immobilien Schweiz indirekt

Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.

Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

2.6.7. Immobilien Schweiz Direktanlagen

Es werden keine Liegenschaften im Miteigentum oder zu ähnlichen Rechten (z.B. Baurecht) erworben.

Liegenschaften müssen sachkundig und sorgfältig ausgewählt werden. Ziele der Investitionen sind primär die Erzielung von stabilen und nachhaltigen Renditen sowie der Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien und die Diversifikation der Anlagerisiken.

Die Vorsorgeeinrichtung sorgt durch geeignete Massnahmen für einen stetigen Qualitätserhalt, z.B. durch bauliche Vorkehrungen oder ein effizientes Immobilienmanagement.

Grundsätzlich soll eine marktkonforme Rendite erzielt werden.

2.6.8. Alternative Anlagen

Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a – d^{ter} BVV 2 zugeordnet werden können (insbesondere solche, die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden sowie Anlagen in Infrastrukturen und nicht kotierte schweizerische Anlagen, die einen Hebel aufweisen oder die Gegenpartei 1% des Vorsorgevermögens überschreitet).

Investitionen in Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 (Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe) sind nur zulässig, sofern sie in der Langfrist-Strategie (vgl. Ziffer 1.1) vorgesehen sind.

Investitionen in andere Alternative Anlagen (d.h. Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d^{ter} BVV 2 zugeordnet werden können) sind unter Einhaltung der vorhergehenden Anlagerestriktionen zulässig.

Gold

Die Investition in Gold kann physisch, über Wertpapiere oder Derivate erfolgen.

Beim Einsatz von Derivaten kommen die Regelungen gemäss Abschnitt 2.3 (Bestimmungen zum Einsatz von Derivaten) zur Anwendung.

Investitionen in Gold werden in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Anhang 2 REVOR Konto

Die Kontolösung erfolgt ausschliesslich über Bankinstitute, welche dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellt sind.

Die im Rahmen der Kontolösung angesammelten Vorsorgegelder und die operative Liquidität der Stiftung werden zu 100% als Bankeinlage bei den entsprechenden Bankinstituten gehalten.

Die Bankeinlagen müssen von den Bankinstituten mindestens zum jeweils geltenden BVG-Mindestzins verzinst werden.

Die Quote pro Bankinstitut darf die Limite von 15% nicht überschreiten.

Sofern die Quote eines Bankinstituts 10% überschreitet, ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht mit schlüssiger Darlegung der Einhaltung von Sicherheit und Risikoverteilung aufzuführen.

Anhang 3 REVOR Fonds

1. Voraussetzungen

Der Stiftungsrat bewilligt auf Antrag der Vorsorgekommission einem Vorsorgewerk die individuelle Vermögensanlage in Wertschriften, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Verpflichtungszusage durch die Arbeitgeberfirma zur Deckung einer Unterdeckung des Vorsorgewerks aus Anlageverlusten.
- Die von der Vorsorgekommission beantragte Anlagestrategie ist auf die finanzielle Lage des Vorsorgewerks abgestimmt.

Für die Verwahrung der Wertschriften muss eine Depotbeziehung zu einer Bank bestehen.

2. Anlagemöglichkeiten

Zulässig sind Anlagen in die folgenden Anlagestiftungen:

IST Mixta Optima 25	Aktienanteil rund 25%
CSA 2 Mixta-BVG 25	Aktienanteil rund 25%
IST Mixta Optima 35	Aktienanteil rund 35%
CSA 2 Mixta-BVG 35	Aktienanteil rund 35%
CSA 2 Mixta-BVG 45	Aktienanteil rund 45%

Zudem kann analog zu REVOR Konto ein Anteil als Bankeinlage bei einem Bankinstitut geführt werden. Jedes Bankinstitut muss dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellt sein.

Falls der Anteil der Bankeinlage die Schwelle von 33% übersteigt, muss das Bankinstitut den BVG-Mindestzins garantieren. Negativverzinsungen sind nicht erlaubt.

Der Stiftungsrat kann auf Antrag eines Vorsorgewerks die Anlage in weitere Anlagestiftungen gemäss Art. 53g Abs. 2 BVG bewilligen. In diesem Fall ist die Einhaltung der Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 auf Stufe Gesamtvermögen des Vorsorgewerks sicherzustellen und die zu bildende Wertschwankungsreserve separat zu bestimmen und schriftlich festzuhalten.

Anhang 4 Allgemeine Regelungen

1. Bewertungsgrundsätze

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

2. Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten.

2.1. Wertschwankungsreserven REVOR Invest

Die notwendige Zielgrösse wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt.

2.2. Wertschwankungsreserven REVOR Konto

Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Zielgrösse wird in Prozenten der flüssigen Mittel ausgedrückt.

2.3. Wertschwankungsreserven REVOR Fonds

Die notwendige Zielgrösse wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse wird in Prozenten des investierten Fonds-Vermögens wie folgt ausgedrückt:

Aktienanteil 25%	14%
Aktienanteil 35%	17%
Aktienanteil 45%	20%

3. Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wertpapiere, die durch externe Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden bzw. Bankeinlagen gemäss Anhang 2 und 3.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal sechs Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

4. Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».